

Bischofsernennungen

In den ersten Jahrhunderten wurde dem gläubigen Volk nicht einfach ein Bischof vorgesetzt, sondern es war maßgeblich an der Bestellung der Amtsträger beteiligt. Der Grundsatz hieß: „Wer allen vorstehen soll, soll auch von allen gewählt werden“ (Papst Leo I., 440–461) oder: „Kein Bischof soll denen aufgezwungen werden, die ihn nicht wollen“ (Papst Cölestin I., 422–432), ein Satz, der dann auch in den *Corpus Iuris Canonici* einging. Bald verstärkte sich jedoch der Einfluß der Herrscher, vor allem im Abendland, wo sich seit der Karolingerzeit die Ernennung durch den Kaiser durchsetzte. Die Reformbewegung des 11. Jahrhunderts verlangte wieder die Wahl durch Klerus und Volk. Sieger in diesem Investiturstreit waren die Domkapitel. Sie erhielten vom 12. Jahrhundert an das Recht der Bischofswahl. Da sie sich häufig nicht einigen konnten, wandte sich die unterlegene Partei meist an den Papst. Damit gewann der Bischof von Rom Einfluß auf die Bischofsbestellungen, woraus vielfach ein Ernennungsrecht wurde. In den deutschen Reichsbistümern hielt sich jedoch die Bischofswahl durch das Domkapitel. In anderen Ländern entwickelte sich ein Nominationsrecht der Fürsten, das in manchen katholischen Staaten bis nach dem Ersten Weltkrieg galt. Erst der *Codex Iuris Canonici* von 1917 machte das freie Ernennungsrecht des Papstes für die Gesamtkirche verbindlich (Can. 329 § 2). Es blieben nur einige konkordatrechtliche Sonderregelungen, so etwa das Wahlrecht des Domkapitels in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen, sowie, hier aus einem päpstlichen Dreivorschlag, in den deutschen Bistümern (mit Ausnahme von Bayern) und in der Erzdiözese Salzburg.

Das Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils mit seinen Aussagen über die wahre Gleichheit aller Glieder der Kirche, den Dienstcharakter des kirchlichen Amtes, die gemeinsame Verantwortung aller, die Teilnahme der Laien an der Heilssendung der Kirche und die Eigenständigkeit der Ortskirchen lassen auch die Frage der Besetzung kirchlicher Ämter in einem neuen Licht erscheinen. Zu den Bischofsernennungen selbst äußert das Konzil lediglich den Wunsch, den staatlichen Autoritäten keine Vorrechte mehr einzuräumen. Der Einfluß der päpstlichen Nuntien soll zugunsten der bischöflichen Eigen- und Erstverantwortung beschränkt werden.

Die mit dem neuen *Codex Iuris Canonici* von 1983 sanktionierte Rechtsentwicklung ging jedoch andere Wege. Im Gegensatz zum Wunsch des Konzils wurde die Zuständigkeit der päpstlichen Nuntien erweitert und ihre Macht erhöht: Nicht die Bischofskonferenzen, sondern die Nuntien haben den Informationsprozeß vor Bischofsernennungen durchzuführen, Namen vorzuschlagen und Vorschläge zu

begutachten. Mit dieser Schlüsselstellung der Nuntien hat die römische Zentrale bei den Bischofsernennungen ein Übergewicht erhalten, das nur „schwer erträglich“ ist (Heribert Schmitz) und das in der ganzen bisherigen Kirchengeschichte, selbst in den Jahren vor dem Konzil, unbekannt war. Inzwischen scheinen auch noch die letzten Reste des früheren Wahlrechts gefährdet zu sein. So haben die Domdekane der Diözesen im Geltungsbereich des preußischen Konkordats Ende 1986 in einem Brief nach Rom davor gewarnt, ihr Wahlrecht durch die Ernennung von Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge zu umgehen. Es ist ferner ein offenes Geheimnis, daß die Vorschlagslisten der Domkapitel kaum mehr eine Rolle spielen, nachdem immer häufiger Bischöfe ernannt werden, deren Name auf der betreffenden Liste überhaupt nicht auftauchte.

Diese Entwicklung ist nicht nur deswegen verhängnisvoll, weil sie den Prinzipien des Konzils von der Bedeutung der Ortskirchen und von der Mitverantwortung aller widerspricht. Bei Ernennungen, die auf Vorschläge und Wünsche der Betroffenen keine Rücksicht nehmen, fehlt auch die Vertrauensbasis, auf die jeder Amtsträger angewiesen ist. Das gilt in besonders gravierender Weise, wenn das Ernennungsrecht als Instrument der Disziplinierung benutzt wird, wie hohe kirchliche Würdenträger in Rom die Berufung des neuen Wiener Weihbischofs im März 1987 interpretierten und sogar zu rechtfertigen suchten. Dem altkirchlichen Grundsatz von der Mitwirkung aller lag ja die fundamentale Einsicht zugrunde, daß jeder Amtsführung der Erfolg versagt bleiben muß, wenn der Bischof von den Gläubigen nicht akzeptiert wird und wenn seine Ernennung die Polarisierung verstärkt statt sie zu überwinden.

Das heißt nicht, daß man unbedingt zur Bischofswahl durch Klerus und Volk zurückkehren müßte. Auch bei einem päpstlichen Ernennungsrecht gibt es genügend Möglichkeiten – etwa durch verbindlich festgelegte Beratungs- und Vorschlagsregeln –, das notwendige Einvernehmen festzustellen und zu sichern. Der Einwand, hier handle es sich um demokratische, der Kirche wesensfremde Prinzipien, geht an der Sache vorbei. Die Macht in der Kirche geht weder vom Volk noch vom Papst aus, und der Bischof ist weder Delegierter des Volkes noch Delegierter des Papstes. Die Bischöfe haben vielmehr, wie das Zweite Vatikanische Konzil formuliert, eine „eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt“, „die sie im Namen Christi persönlich ausüben“. Für die Benennung der Personen, denen durch die Weihe diese Vollmachten übertragen werden, gab es im Lauf der Geschichte die verschiedensten Formen. Heute wäre es an der Zeit, daß die Diözesen bei der Berufung ihrer Bischöfe echte und nicht nur scheinbare Mitspracherechte erhalten. Sonst bleiben die Aussagen des Konzils über die Bedeutung der Ortskirchen leere Worte.

Wolfgang Seibel SJ